

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur*
vom 30. September 2014

KR-Nr. 123a/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
KR-Nr. 123/2013 von Anita Borer
betreffend Mehr Gemeindeautonomie in sonder-
pädagogischen Fragen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 30. September 2014,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 123/2013 von Anita Borer
wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Anita Borer, Rochus Burtscher, Hans Egli in
Vertretung von Hans Peter Häring, Margreth Rinderknecht und Claudio
Zanetti:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 123/2013
von Anita Borer wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern:
Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dieti-
kon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Res Marti,
Zürich; Jacqueline Peter, Zürich; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Moritz
Spillmann, Ottenbach; Michael Stampfli, Winterthur; Corinne Thomet-Bürki,
Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Monika Wicki, Wald; Claudio Zanetti,
Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Zürich, 30. September 2014

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ralf Margreiter Jacqueline Wegmann

Volksschulgesetz

**(Änderung vom; Gemeindeautonomie
in sonderpädagogischen Fragen)**

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Bildung und Kultur vom 30. September 2014,*

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

*Aufgaben der
Gemeinden*

*§ 35. Die Gemeinden bieten integrative Förderung, Therapien und
Aufnahmeunterricht an. Sie können Besondere Klassen führen, welche
die integrative Förderung teilweise oder ganz ersetzen. Die Gemeinden
entscheiden über die Verteilung der ihnen für sonderpädagogische Mass-
nahmen zugeteilten Ressourcen zugunsten verschiedener sonderpädago-
gischer Angebote. Die Gemeinden gewährleisten die Sonderschulung.*

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

*III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des
Kantonsrates verfasst.*

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 15. April 2013 reichten Anita Borer, Uster, Ruth Kleiber, Winterthur, und Hans Peter Häring, Wettswil a. A., eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Volksschulgesetz wird wie folgt geändert:

§ 35. Die Gemeinden bieten integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können besondere Klassen führen, welche die integrative Förderung teilweise oder ganz ersetzen. Die Gemeinden entscheiden über die Verteilung der ihnen für sonderpädagogische Massnahmen zugeteilten Ressourcen zugunsten verschiedener sonderpädagogischer Angebote. Die Gemeinden gewährleisten die Sonderschulung. Aufgaben der Gemeinden

Am 8. Juli 2013 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 76 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 8. Juli 2013 mit 76 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative von Anita Borer folgenden vorbehaltenen Beschluss gefasst: Die PI Borer wird mit 10:5 Stimmen abgelehnt.

Die Befürworter der PI Borer sehen die Gemeinden in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt, was den Einsatz der ihnen insgesamt zugeordneten Vollzeiteinheiten (VZE) betrifft, nachdem gemäss Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen ein Mindestmass an VZE für die Integrative Förderung (IF) einzusetzen ist. Integration in die Regelklasse um jeden Preis sei aber nicht in jedem Fall das Beste für das Kind und manchmal auch für die Regelklasse nicht tragbar, weshalb die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden erweitert werden sollten, damit sie stattdessen ihre VZE für das Führen von Besonderen Klassen einsetzen können.

Die Kommissionsmehrheit vermag keinen Bedarf für eine erneute Gesetzesänderung zu erkennen, sondern sieht gerade in diesem Bereich die grösstmögliche Freiheit der Gemeinden, aus den vielen sonderpädagogischen Massnahmen die für sie bestmögliche Kombination zu wählen, um an ihren Schulen dem verfassungsmässigen Auftrag der

Integration nachzukommen. Dazu gehört auch das Führen von Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf. Ein Mindestmass an VZE für IF vorzuschreiben, ist auch wegen des Prinzips der Gleichbehandlung in allen Gemeinden beizubehalten. Unsere Kommission hat zudem keine Kenntnis von grösseren Problemen in den Gemeinden, was die Handhabung dieser Mindestvorgaben betrifft. Im Übrigen profitieren auch die Kinder ohne besonderen Förderbedarf von der Unterstützung durch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Regelklasse.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir schliessen uns den Überlegungen und dem Entscheid Ihrer Kommission an und unterstützen Ihren vorgesehenen Antrag an den Kantonsrat, diese PI KR-Nr. 123/2013 abzulehnen.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die Gemeinden bei der Ausgestaltung der Angebote im sonderpädagogischen Bereich einen grossen Handlungsspielraum haben, der es ihnen ermöglicht, die für ihre Schulen geeigneten Massnahmen zu treffen. Sie können insbesondere die Mittel schwerpunktmässig für die Verringerung der Klassengrösse, für Therapien, Integrative Förderung (IV) oder besondere Klassen (Einschulungs-, Klein- und Aufnahmeklassen) einsetzen.

4. Antrag der Kommission

In Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates bleibt die Kommissionsmehrheit bei ihrer Haltung, wonach der Handlungsspielraum der Gemeinden bereits heute sehr gross ist und sich eine Gesetzesänderung deshalb nicht aufdrängt. Sie beantragt infolgedessen, diese parlamentarische Initiative Borer abzulehnen.